

## Merkblatt zum Antrag auf Förderung aus dem Selbsthilfegruppentopf

### 1) Woher kommt das Geld?

Die Stadt Hamburg stellt durch die Sozialbehörde gemeinsam mit den gesetzlichen und privaten Pflegekassen Fördermittel für die Arbeit der Hamburger Selbsthilfegruppen zur Verfügung. Die Vergabe der Fördermittel orientiert sich an den „Grundsätzen zur Vergabe der Mittel aus dem Selbsthilfegruppentopf (SHG-Topf)“.

### 2) Welche Selbsthilfegruppen können gefördert werden?

Gefördert werden können lebenslagen- und pflegebezogene Selbsthilfegruppen, die sich in Hamburg treffen. Bei Gruppen, die sich ausschließlich digital treffen, müssen die antragstellenden Personen in Hamburg gemeldet sein.

### 3) Welche Voraussetzungen gibt es?

Lebenslagenbezogene Selbsthilfegruppen sollten:

- offen für neue Mitglieder sein
- ohne professionelle Leitung (z.B. Ärztin/Arzt, Therapeut\*in, Coach) arbeiten
- für Teilnehmende kostenlos sein
- eine neutrale Ausrichtung (z.B. keine politische Ausrichtung, keine Verfolgung kommerzieller Interessen o. ä.) haben
- ihre Interessen durch Betroffene und/oder Angehörige wahrnehmen
- eine verlässliche Gruppenarbeit gewährleisten
- aus mindestens drei Teilnehmenden bestehen
- in der Regel eine gesundheitsbezogene Ausrichtung ihrer Arbeit zeigen

Pflegebezogene Selbsthilfegruppen (Betroffene und/oder Angehörige) sollten:

- ihre Arbeit auf die gemeinsame Bewältigung der Pflegesituation richten.
- das Ziel verfolgen, insbesondere durch gegenseitige Unterstützung und Erfahrungsaustausch die persönliche Lebensqualität zu verbessern und die mit der Pflegesituation verbundene Isolation und gesellschaftliche Ausgrenzung zu durchbrechen
- grundsätzlich offen für neue Mitglieder sein
- ohne professionelle Leitung (z.B. Ärztin/Arzt, Therapeut\*in, Coach) arbeiten, zur Bearbeitung bestimmter Fragestellungen können gelegentlich Fachleute hinzugezogen werden
- für Teilnehmende kostenlos sein
- eine neutrale Ausrichtung (z.B. keine politische Ausrichtung, keine Verfolgung kommerzieller Interessen o. ä.) haben
- eine verlässliche Gruppenarbeit durch regelmäßige Treffen gewährleisten
- aus mindestens drei Teilnehmenden bestehen

Selbsthilfegruppen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können nicht gefördert werden.

### 4) Wie und wo können Fördergelder beantragt werden?

Anträge können an KISS Hamburg gerichtet werden, die Anschrift ist auf dem Antragsformular zu finden.

### 5) Wofür kann Geld beantragt werden?

Untereinander deckungsfähige Ausgaben:

- Miet- und Nutzungskosten von Räumen für Gruppentreffen
- IT (Telefon/Mobilfunk/Internet, Software, z.B. Zoom, Skype, Kosten für Erstellung/Pflege Homepage)
- Öffentlichkeitsarbeit (inkl. Kosten für digitale Öffentlichkeitsarbeit z.B. in Social Media)
- Druck- und Kopierkosten, Portokosten

- Büromaterial
- Literatur zum Gruppenthema für die Gruppenarbeit
- Kosten für selbst durchgeführte Veranstaltungen
- Fahrtkosten (ausgeschlossen sind Fahrten zu den Gruppentreffen)
- Kontoführungsgebühren

Andere Zwecke sind nicht ausgeschlossen, aber einzeln zu beantragen, z.B.:

- Bewirtungspauschale (max. 60 Euro pro Jahr) <sup>1</sup>
- Geschäftsausstattung / Einrichtungskosten
- Aufwandsentschädigung für gelegentlich hinzugezogene Fachleute
- Teilnahme einzelner Gruppenmitglieder an Fortbildungsveranstaltungen

Therapien, Ausbildungen, Ausflüge sowie Feiern können nicht gefördert werden.

#### 5.1) Förderung von Projekten

Für besondere Projekte können lebenslagen- und pflegebezogene Selbsthilfegruppen Förderung aus dem SHG-Topf beantragen. Es gilt eine Obergrenze von 1.000 EUR.

Anträge auf Projektmittel für die Förderung von bundesweiten Selbsthilfetätigkeiten pflegebezogener Selbsthilfegruppen sind an den GKV-Spitzenverband zu richten.

#### 5.2) Anschubfinanzierung für Gründer\*innen

Lebenslagenbezogene Selbsthilfegruppen können:

- einmalig Anschubfinanzierung aus dem Selbsthilfegruppentopf erhalten
- Kosten für Raumnutzung, Öffentlichkeitsarbeit und die Bewirtungspauschale geltend machen
- maximal 700 € erstattet bekommen

Im Gegensatz zu bestehenden Selbsthilfegruppen können bei Gründungen Kosten erstattet werden. Dafür müssen mit dem Antrag Belege zur Prüfung eingereicht werden.

Pflegebezogene Selbsthilfegruppen können:

- Anträge auf Anschubfinanzierung an den GKV-Spitzenverband richten

#### 5.3) Nachrückverfahren

Gruppen, deren Antrag nicht zur ersten Vergabe im Jahr vorlag, können bis zum 1. August des Förderjahres einen Antrag stellen, über den im Nachrückverfahren entschieden wird.

### 6) **Wieviel Geld kann eine Gruppe pro Kalenderjahr maximal erhalten?**

Bei bestehenden Gruppen ist die Höhe der Förderung auf max. 950 Euro pro Kalenderjahr begrenzt. Ausnahme bildet die Anschubfinanzierung.

### 7) **Wie erhalten Gruppen das Geld?**

KISS Hamburg prüft die Anträge und informiert die Gruppen schriftlich darüber, ob und in welcher Höhe gefördert wird und KISS Hamburg verwaltet den Selbsthilfegruppentopf und überweist die bewilligte Fördersumme auf das im Antrag angegebene Konto.

---

<sup>1</sup> Ausgaben für Kaffee, Tee, Getränke (ohne Alkohol), Kekse / Obst können als Pauschale im Verwendungsnachweis abgerechnet werden, es müssen keine Belege zu prüfungszwecken aufbewahrt werden.  
„Ausgaben für Bewirtung (ohne Alkohol) im Rahmen der Erfüllung des Verwendungszwecks werden von der Bewilligungsbehörde bis zur Höhe von 1 Euro pro Person und Bewirtungsanlass, jedoch maximal 60 Euro pro Jahr pro antragsstellende Gruppe, als zuwendungsfähig anerkannt. Darüberhinausgehende Ausgaben werden nur dann als zuwendungsfähig anerkannt, wenn entsprechende zweckgebundene Mehreinnahmen erzielt werden.“

**8) Wie wird ein Förderjahr abgerechnet?**

Abgerechnet werden die Fördergelder eines Kalenderjahres mit einem Verwendungsnachweis anhand der gesammelten Belege. Das [Formular](#) ist auf der Website von KISS Hamburg zu finden.

Nicht verbrauchte Fördergelder müssen an KISS Hamburg zurückgezahlt werden.

**9) Wie muss KISS Hamburg die Fördermittel abrechnen?**

KISS Hamburg ist verpflichtet jährlich stichprobenartig Verwendungsnachweise zu prüfen. Dafür werden Originalbelege angefordert.

KISS ist auch verpflichtet alle an Selbsthilfegruppen ausgezahlten Beträge in einem Gesamtverwendungsnachweis gegenüber der Sozialbehörde und den Pflegekassen abzurechnen.

**10) Fristen**

Abgabetermine vollständiger Unterlagen bis:

- |                             |   |
|-----------------------------|---|
| 31. Januar des Förderjahres | – Antragsformular                               |
| 01. August der Förderjahres | – Antragsformular / Nachrücker                  |
| 31. Januar des Folgejahres  | – Verwendungsnachweis                           |
| 31. Januar des Folgejahres  | – Belege zur Erstattung bei Anschubfinanzierung |